

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Präsident des
Thüringer Landesverwaltungsamts
Herr Roßner
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katrin Menzel-Zerkaulen

Durchwahl:
Telefon:
Telefax +49 (361) 57-3811800

Katrin Menzel-Zerkaulen@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)


Erfurt März 2020

Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona- Virus

Umgang mit den Regelungen des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz- bei Eintreten besonderer Situationen -Erlass-

Nicht durch das Gesundheitsamt geregelt wird die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung. Hier greifen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Danach ist bei stationären Einrichtungen und bei ambulanten Diensten, die ihre Dienstleistungen in Wohngemeinschaften erbringen, in erster Linie der Leistungsanbieter dafür verantwortlich, dass angebotsbezogen die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwändige innerbehördliche Abstimmungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln durch Sie zu ermöglichen, **weise ich vorsorglich bereits jetzt - zeitlich befristet bis zu einer Aufhebung dieses Erlasses - an:**

Sofern in einer Einrichtung der stationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 9 ThürWTG bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u.a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können gilt Folgendes:



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

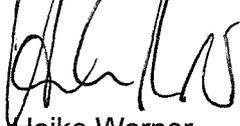
Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

1. Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation sind die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht auszusetzen. Die Einrichtungen passen in eigener Verantwortung die bestehenden Notfallpläne an die aktuelle Situation an. Dabei kann es in Einzelfällen zu Abweichungen in der Fachkraftquote kommen. Sollte die Versorgung der betroffenen Personen gefährdet sein, gilt ein Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z.B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).
2. Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden.
3. Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, kann die Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40% gesenkt werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgebenden Einrichtung auftritt.

Die Heimaufsicht ist bei der Vornahme von Maßnahmen nach den Nummern 1-3 unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren.

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zeitgleich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner